

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 22.10.2024 bis einschließlich 27.11.2024 statt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen, Anregungen oder Einwände ein.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 22.10.2024 bis einschließlich 27.11.2024 statt. Es wurden 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zum Vorentwurf gehört und entsprechend um Stellungnahme zu Ihrem Aufgabenbereich gebeten.

2.1) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme, Anregung oder Einwendung abgegeben:

Behörde / TÖB
Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Schwandorf
Bundesnetzagentur – Referat 814 Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze
Bundesnetzagentur – Referat 511 Prüf- und Messdienst
Bund Naturschutz e. V.
DB InfraGo AG – Bahnausbau Nordbayern
Landesbund für Vogelschutz e. V. – Kreisgruppe Schwandorf
Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 6.1 Wasserrecht
Landratsamt Schwandorf – A.4 Büro für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

2.2) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur vorgelegten Planung bzw. ihre Nicht-Betroffenheit erklärt:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern	18.10.2024	18.10.2024
TenneT TSO GmbH	21.10.2024	21.10.2024
Landratsamt Schwandorf – Gesundheitsamt	23.10.2024	23.10.2024
Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 1.2 Hauptverwaltung und komm. Abfallwirtschaft	23.10.2024	25.10.2024
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	30.10.2024	30.10.2024
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg	31.10.2024	31.10.2024
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern	12.11.2024	12.11.2024
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	12.11.2024	12.11.2024
Regierung von Mittelfranken – Landeseisenbahnaufsicht	19.11.2024	19.11.2024

2.3) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Einwendungen in ihrer Stellungnahme vorgetragen:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Bundesnetzagentur	18.10.2024	18.10.2024
Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht	22.10.2024	22.10.2024
PLEdoc GmbH	22.10.2024	23.10.2024
Deutsche Telekom Technik GmbH	30.10.2024	30.10.2024
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	31.10.2024	31.10.2024
Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 6.1 Bodenschutz	31.10.2024	04.11.2024
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf	05.11.2024	05.11.2024



Stand: 20.05.2025

Bayernwerk Netz GmbH	07.11.2024	07.11.2024
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	06.11.2024	11.11.2024
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg	11.11.2024	11.11.2024
DB AG – DB Immobilien	11.11.2024	12.11.2024
Wasserwirtschaftsamt Weiden	12.11.2024	12.11.2024
Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde	13.11.2024	13.11.2024
Landesfischereiverband Bayern e. V.	19.11.2024	19.11.2024
Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz	11.02.2025	11.02.2025 (Verlängerung)

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 18.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Von: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE Gesendet: Freitag, 18. Oktober 2024 09:23 An: Uhl Robert Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE Betreff: WG: Beteiligung an der Bauleitplanung Anlagen: Übersichtslageplan.pdf; Formblatt Stellungnahme 4. 1.pdf; TÖB-Liste.pdf ACHTUNG Diese Nachricht wurde von außerhalb gesendet. Bitte klicken Sie nicht auf einen Link und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen die Quelle aus dieser E-Mail und wissen, dass der Inhalt sicher ist. ACHTUNG Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de	Abwägungsempfehlung: Die Hinweise der Bundesnetzagentur dienen zur Kenntnis. Die Kontaktdaten der für Planungs- und Genehmigungsverfahren zuständigen Stelle werden zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.

noch Bundesnetzagentur vom 18.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de Hinweise: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Mit freundlichen Grüßen im Auftrag [Seite]	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Immissionsschutz und Abfallrecht vom 22.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung																		
An Stadt Schwandorf Amt für Stadtplanung und Bauordnung Postfach 1880 92409 Schwandorf <i>Belange der Gemeinde zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</i>	Abwägungsempfehlung: Die Hinweise des Landratsamtes Schwandorf Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen Das mittlerweile vorliegende Blendgutachten kommt zu der Feststellung, dass von der geplanten PV Freiflächenanlage keine negativen Außenwirkungen auftreten. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend den Erkenntnissen des Gutachtens geändert (Hinweis unter Kap.8.1) und das gesamte Gutachten als Anhang der Begründung des Bebauungsplans angehängt Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise des Landratsamtes Schwandorf Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz zur Kenntnis. Er beschließt, dass die oben genannten Anpassungen / Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="padding: 2px;">1. Gemeinde Stadt Schwandorf</th> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">☒ 29. Flächennutzungsplanänderung</td> <td style="padding: 2px;">☐ mit Landschaftsplan</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">☒ Bebauungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ i.d.F.v. 08.08.2024</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">☐ für das Gebiet</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">☐ mit Grünordnungsplan</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">☐ mit Vorhaben- und Erschließungsplan</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">☐ Sonstige Satzung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">☐ Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 4 Abs. 2 BauGB)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">☐ Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB)</td> </tr> </table>	1. Gemeinde Stadt Schwandorf		☒ 29. Flächennutzungsplanänderung	☐ mit Landschaftsplan	☒ Bebauungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ i.d.F.v. 08.08.2024		☐ für das Gebiet		☐ mit Grünordnungsplan		☐ mit Vorhaben- und Erschließungsplan		☐ Sonstige Satzung		☐ Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 4 Abs. 2 BauGB)		☐ Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB)		
1. Gemeinde Stadt Schwandorf																			
☒ 29. Flächennutzungsplanänderung	☐ mit Landschaftsplan																		
☒ Bebauungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ i.d.F.v. 08.08.2024																			
☐ für das Gebiet																			
☐ mit Grünordnungsplan																			
☐ mit Vorhaben- und Erschließungsplan																			
☐ Sonstige Satzung																			
☐ Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 4 Abs. 2 BauGB)																			
☐ Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB)																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="padding: 2px;">2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</th> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">☐ keine Äußerung</td> </tr> </table>	2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)	Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht	☐ keine Äußerung															
2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange																			
Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)																			
Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht																			
☐ keine Äußerung																			

noch Landratsamt Schwandorf – Immissionsschutz und Abfallrecht vom 22.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
☐ Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die nächstgelegenen Wohngebäude sind mehr als 300 m von der geplanten Photovoltaikanlage entfernt. Aus diesem Grund sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen und in Form von elektromagnetischen Feldern im Betrieb der Photovoltaikanlage an den Immissionsorten nicht zu erwarten. Das o.g. Bebauungsplangebiet für Photovoltaik liegt an der Hans-Kraus-Allee. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht Lichtimmissionen durch Blendreflexionen der Photovoltaikmodule. Zum Nachweis, dass die geplante Photovoltaikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen (Blendreflexionen) auf der Hans-Kraus-Allee verursacht, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht ein Lichtimmissionsgutachten erforderlich. Dieses Gutachten ist mit dem Unterzeichner abzustimmen. Mit dem nachfolgenden Link können Sachverständige, die Lichtimmissionsgutachten erstellen können, aufgerufen werden: https://www.litg.de/Service/LITG-Gutachterliste.html Schwandorf, 22.10.2024 Ort, Datum Ehrenreich, TA Unterschrift, Dienstbezeichnung	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 22.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen Telefon 0201/36 59 - 500 E-Mail netzauskunft@pledoc.de Große Kreisstadt Schwandorf Amt für Planen und Bauen Spitalgarten 1 92421 Schwandorf zuständig Kuhlmann, Petra Durchwahl 0201/3659-204 Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Anfrage an unser Zeichen Datum 18.10.2024 PLEdoc 20241004165 22.10.2024 Stadt Schwandorf: vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig- Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Der beigefügte Lageplan und die Hinweise dienen zur Kenntnis und werden der Begründung als Anlage beigefügt. Sie dienen bei möglichen Baumaßnahmen als Hinweis und zur Beachtung für weitere Arbeiten Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise der Firma PLEdoc GmbH zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf zur Bauleitplanung

noch PLEdoc GmbH
vom 22.10.2024

Abwägungs- und Beschlussempfehlung



Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 30.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg Kreisstadt Schwandorf Nadja Berger Süd – Regensburg telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de 30.10.2024 Robert Uhl 29. Änderung des Flächennutzungsplans + Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans- Kraus-Allee; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Süd12_2024_130199 Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Nadja Berger	Abwägungsempfehlung Seitens der Deutschen Telekom bestehen keine Einwände gegen die Planung . Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise der Deut- schen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf zur Bauleitplanung.

<

noch Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<u>Bau- und Kunstdenkmalspflegerische Belange:</u> Mittels 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ möchte die Kreisstadt Schwandorf auf der Flurnummer 1302 und 1302/1, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen. Im Geltungsbereiches befindet sich ein Einzelbaudenkmal, welches gemäß Art. 1, Abs. 2 BayDSchG mit folgendem Text in der Denkmalliste des Landkreises Schwandorf verzeichnet ist: – D-3-76-122-12 - Gde. Schwandorf, Kreuzberg 2 <i>„Wallfahrts- und Karmeliterklosterkirche Unserer Lieben Frau, nach Kriegszerstörung historisierender Wiederaufbau, Satteldachbau mit Doppelturmfassade, zentralisierende flachgedeckte Halle mit Umgang und polygonal schließendem tonnengewölbtem Chor unter Einbezug der Umfassungsmauern des Chores der ehem. Franziskanerklosterkirche von 1784, 1949-52 von Franz Seraph Günthner; mit Ausstattung 1952-60 unter künstlerischer Leitung von Blasius Spreng.</i> Im Rahmen des geplanten Vorhabens haben die Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege bislang keine ausreichende Beachtung gefunden. Die bisherige Feststellung, dass es „weder Baudenkmäler im Gebiet nicht im relevantem Umfeld“ gibt, ist nicht abschließend, da bislang keine adäquate Untersuchung des Schutzgutes stattgefunden hat.	Die Begründung zum Bebauungsplan wurde dahingehend ausführlich durch Text und weitere Fotos (siehe Anlage4) ergänzt. Die Belange des Denkmalschutzes wurden ausreichend berücksichtigt und abgewogen. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird im Sinn der planerischen Stellungnahme ergänzt.

noch Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Wir bitten daher um Kennzeichnung des Baudenkmalbestandes im Planwerk. Auf dieser Basis sind dann dem Schutzgut entsprechende Untersuchungen nachzuholen (Analyse von Sichtachsen insbesondere zur erhöht liegenden Wallfahrts- und Karmeliterklosterkirche Unserer Lieben Frau). Ebenso bitten wir um Benennung der geltenden Bestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG zum Schutzgut im Geheft. Dies ist insofern erforderlich, da der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Sinn des Art. 6 BayDSchG insbesondere bedarf, <u>wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann. In diesem Fall kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmales führen würde.</u> Auch wenn sich durch die Ausweisung von Bauland noch keine Beeinträchtigung ergeben, so ist dies durch die konkrete Ausführung der beabsichtigten baulichen Anlagen sehr wohl möglich. Auf dieser Grundlage sind - je nach Verfahrensweg - Festsetzungen zu treffen, welche mögliche Beeinträchtigungen im Voraus ausschließen. Dafür wären im Umweltbericht die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut zunächst aussagekräftig zu untersuchen. Eine bloße Benennung einer Nähebeziehung ist dabei nicht ausreichend. <u>Es darf darauf hingewiesen werden, dass bei Nichtberücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege es möglich ist, dass ein Bauleitplan sich in den entsprechenden Bereichen oder als Ganzes als „nicht vollziehbar“ erweist.</u> Dies gilt es bereits im Voraus durch eine angemessene Würdigung und Berücksichtigung des Schutzgutes auszuschließen.	

noch Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de). Mit freundlichen Grüßen Dr. Jochen Haberstroh Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig. Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – SG 6.1 Bodenschutz vom 31.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf Stadt Schwandorf Spitalgarten 1 92421 Schwandorf www.landkreis-schwandorf.de Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 18.10.2024 Unser Zeichen: 6.1-1783-2024/036227 Unsere Nachricht vom: Name: Herr Gauer Zimmernummer: 243 Telefon: 09431 471-452 Telefax: 09431 471-103 E-Mail: armin.gauer@lra-sad.de 31.10.2024 Vollzug der Bodenschutzgesetze; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“; hier: Stellungnahme nach Bodenschutzrecht zur Beteiligung vom 18.10.2024 Antragsteller: Frau Wendl Angelika Winterstraße 9 92421 Schwandorf Auf Grundlage der durch die Stadt Schwandorf bis dato auf ihrer Internetseite bereitgestellten und als Anlage zur Beteiligung übermittelten Unterlagen, wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht fristgemäß wie folgt Stellung genommen: Die Grundstücke mit den Flurnummern 1302 und 1302/1 jeweils der Gemarkung Schwandorf in der Stadt Schwandorf auf denen das Vorhaben verwirklicht werden soll, sind nicht im Altlastenkataster erfasst.	Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass von Seiten des LRA SG.6.1 Bodenschutz keine Einwände gegen die Planung bestehen. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – SG 6.1 Bodenschutz zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung

noch Landratsamt Schwandorf – SG 6.1 Bodenschutz vom 31.10.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Derzeit liegen auch keine Anhaltspunkte zu Altlasten oder auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen auf diesen Flächen vor. Gegen das beschriebene Vorhaben bestehen somit keine Bedenken / Einwände. Ein Erfordernis, Nebenbestimmungen oder Auflagen festzusetzen ist nicht gegeben.  Gäuer	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 05.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
AELF-RS • Lechstraße 50 • 93057 Regensburg Per E-Mail: Stadt Schwandorf Herr Robert Uhl Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 18.10.2024 Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben AELF-RS-L2.2-4612-83-11-3 Name Diana Portner Telefon 09433 896-1412 Nabburg, 05.11.2024 Vollzug der Baugesetze: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ und 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genannten Maßnahme nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Es ist beabsichtigt im südlichen Bereich der Kreisstadt Schwandorf zwischen der Hans-Kraus-Allee und der Bahnlinie eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Dabei handelt es sich um die Flurnummern 1302 und 1302/1 der Gemarkung Schwandorf. Das Areal liegt in keinem Schutzgebiet und kann aufgrund der Nähe zur Bahnlinie, der Umgehungsstraße sowie zu Gewerbebetrieben als vorbelastet bezeichnet werden.	Abwägungsempfehlung: Die vorgebrachten Hinweise zur Eingrünung, sowie deren Pflege und Entwicklung sind ausführlich in der Begründung mit Umweltbericht dargelegt und werden im städtebaulichen Vertrag festgehalten. Da auf der Anlage keine Beweidung beabsichtigt ist, erübrigt sich eine wolfssichere Einfriedung. Wie vom Amt für Landwirtschaft und Forsten bereits richtig festgestellt und auch in der Begründung an mehreren Stellen ausgeführt, handelt es sich bei der Planungsfläche um ein stark vorbelastetes Gebiet, das nicht nur durch Gewerbe- und Verkehrsflächen belastet ist, sondern, wie in der Begründung ausgeführt und durch die Erkenntnisse aus dem Bayernatlas bestätigt, auch aus Aktivitäten früherer Jahre schwefelbelastet ist.(S.25) Auch wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nochmals bestätigt, dass die Ackerzahlen unter dem Landesdurchschnitt liegen. Die Bodenfunktionsbewertung wird in Kapitel 8.2 ausführlich dargelegt. (Begründung S.9 sowie Umweltbericht 8.2. S.24/25) Diese Ausführungen bestätigen, dass die Flächen landwirtschaftlich wenig ertragreich sind und somit keinem Ausschlusskriterium entsprechen. Im Landesentwicklungsplan und den weiteren, bereits aufgeführten planerischen Vorgaben wird immer wieder auf die Bedeutung erneuerbarer Energien verwiesen und explizit darauf hingewiesen, dass zwar der Entzug von Flächen die der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte dienen zu vermeiden ist, gleichzeitig wird der Bedeutung der Ertragsfähigkeit dieser Flächen großer Wert zugesprochen und wenig ertragreiche Flächen mit geringen Ackerzahlen der Wichtigkeit zur Schaffung erneuerbarer Energien untergeordnet sind.(§2EEG) Die Art der Eingrünung ist mit der Bepflanzung der gesamten Anlage stets in Einklang zu bringen und wird sowohl in den textlichen Festsetzungen (Textliche Festsetzungen 2.2.Punkt 3.3 sowie Hinweise Punkt 1 und 4) im Bebauungsplan als auch in der Begründung ausführlich dargelegt. In die textl. Festsetzungen 2.2.wird der Hinweis aufgenommen: „die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum BGB Art 47-50 sind zu beachten.“ .

noch Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 05.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,71 Hektar. Der Boden im Plangebiet ist überwiegend Sand und weist eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Die Ackerzahlen liegen mit 21 bis 30 unter dem Landkreisdurchschnitt. Dennoch handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Sie dient zur Erzeugung von hochwertigen und regional angebauten Lebensmitteln und steht bei Durchführung des Vorhabens für diesen Zweck nicht mehr zur Verfügung. Durch den fortschreitenden Entzug von Boden ergeben sich negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Die Landwirtschaft wird durch wegfallende Einkommensanteile aus der Bodennutzung und der damit verbundenen Tierhaltung maßgeblich geschwächt. In Hinblick auf das geplante Vorhaben noch einige Hinweise: Es ist eine Randeingrünung der PV-Anlage geplant. Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die durch regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen hat. Rückschnitte oder die Pflege entsprechender Heckensäume sind laut § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz nur von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres erlaubt ist, um Lebensräume und Brutstätten für Wildtierarten nicht zu zerstören. Es ist die Installation einer Kameraüberwachung einschließlich Beleuchtung am Gelände vorgesehen. Wir verweisen auf entsprechende technische Maßnahmen zum Schutz der Insekten. Weiter sind bei der Installation von Stacheldraht als Übersteigeschutz das Anbringen von Informationsschildern vorteilhaft.	Die Art der Eingrünung zur nachbarschaftlichen, landwirtschaftlichen Nutzfläche wird durch die Ausgleichsfläche A2 in den textlichen Festsetzungen definiert und näher erläutert in Punkt 3.3 Die Pflege richtet sich nach der Art der Bepflanzung Rückbau und weitere Verpflichtungen sind unter Punkt 1.5 in den textlichen Festsetzungen bereits angesprochen. Die Rückbauverpflichtung/ Rückbaubürgschaft Ausgleichsmaßnahmen/ Bürgschaft werden im Durchführungsvertrag festgehalten geregelt Der Verweis zu §12 BBodSchV ist in den textlichen Festsetzungen unter 3.1 enthalten. Der § 12 BBodSchV wurde, aufgrund eines Hinweises aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 12.11.2024, in die §§ 6-7 BBodSchV geändert und jetzt so in den Plan übernommen Durch die Anlage einer Glatthaferwiese auf Ausgleichsfläche A1 wird eine geschlossene Pflanzdecke erreicht und etwaiger Deflation vorgebeugt Der Hinweis zur Beachtung der Regelungen des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB , Art 47-50 wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen Die weiteren Hinweise dienen zur Kenntnis. Forstwirtschaftliche Belange sind nicht von der Planung nicht betroffen Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf zur Kenntnis. Er beschließt, dass die oben genannten Anpassungen / Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden

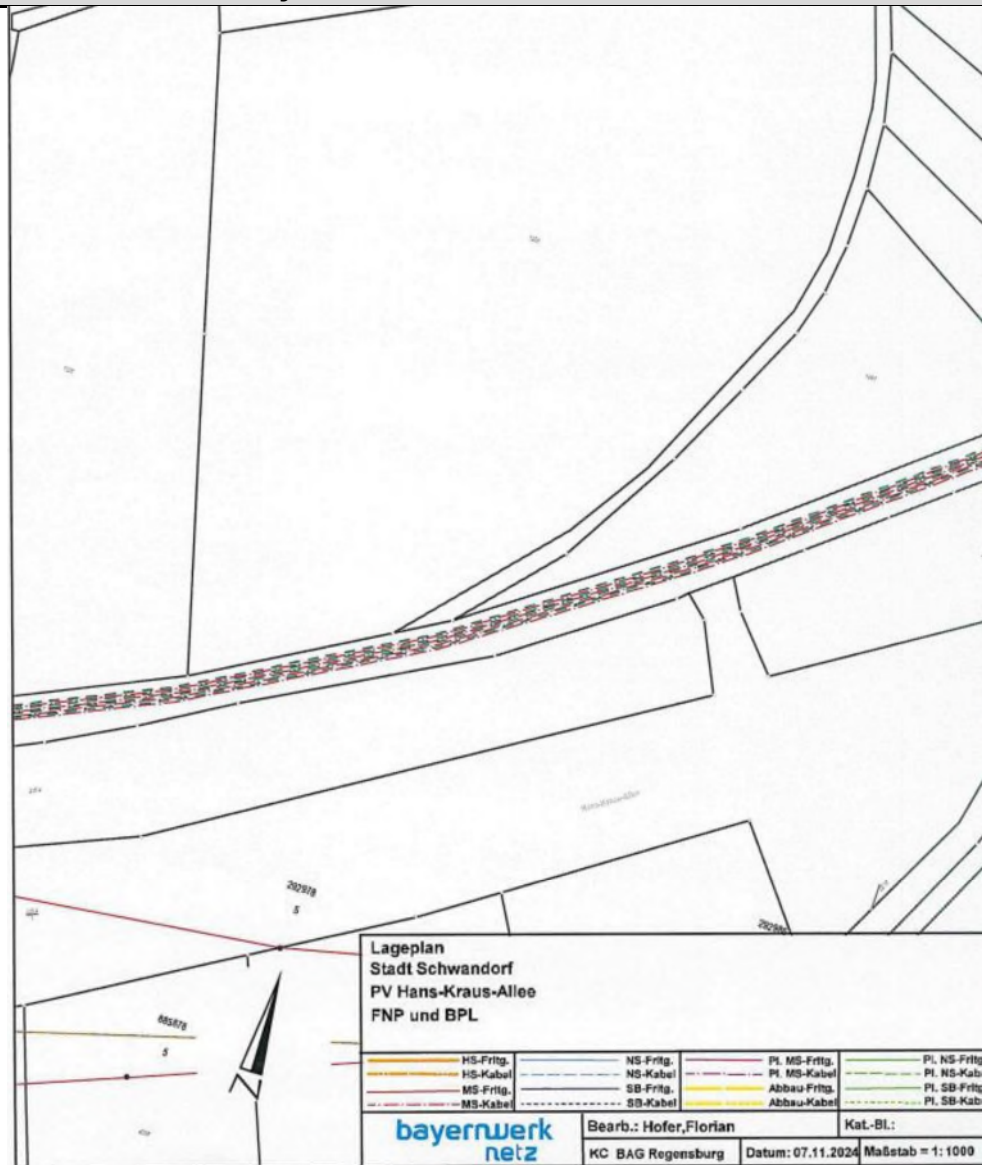
noch Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 05.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Wir erinnern auch, dass die Kommune im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der gesamten Anlage, einschließlich Pflanzungen vereinbaren kann. Entsprechende Vereinbarungen sichern die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung in vollem Umfang. Zudem verweisen wir auf die Einhaltung von § 12 BBodSchV zum Schutz und Erhalt des Oberbodens. Bei Aufschüttungen, Abgrabungen bzw. der Lagerung ist auf Erosionsschutz zu achten. Die Etablierung einer geschlossenen Grünlandfläche ist zeitnah nach Abschluss der Bauarbeiten Voraussetzung, um Bodenabtrag durch unvorhergesehene Starkregenereignisse zu vermeiden. In Bezug auf die Einfriedung der Anlage mit geplanter Beweidung empfehlen wir eine wolfs sichere Umzäunung. Es ist darauf zu achten, dass die Interessen der Landwirtschaft bezüglich der Bewirtschaftung insbesondere durch geeignete Abstände zu angrenzenden Flächen, Zufahrten und Feldwegen auch während der Bauphase gewahrt sind. Bereich Forsten: Wald und forstliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen gez. Diana Portner	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 07.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg Stadt Schwandorf Postfach 18 80 92409 Schwandorf 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ Ihre E-Mail vom 22.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Angrenzend an den von Ihnen überplanten Bereich der vorgesehenen Einfahrt befinden sich von uns betriebene 20-kV-Kabel. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Bayernwerk Netz GmbH Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg www.bayernwerk-netz.de Ihr Ansprechpartner Florian Hofer Assetmanagement Assetstrategie & techn. Grundsatzaufgaben T +499412017546 Florian.Hofer@bayernwerk.de Unser Zeichen: TAS Ho 12969 Datum 7. November 2024	Abwägungsempfehlung: Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen und keine den Geltungsbereich des Bebauungsplans übergreifenden Maßnahmen vorgesehen sind. Da die Trassen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, unter dem öffentlichen Wegenetz liegen, ist auch keine Bepflanzung möglich. Bäume sind im Grünordnungsplan nicht in trassennahen Bereichen vorgesehen. Der beigefügte Lageplan und die Hinweise dienen zur Kenntnis und werden der Begründung als Anlage beigefügt. Sie dienen bei möglichen Baumaßnahmen als Hinweis und zur Beachtung für weitere Arbeiten Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Er beschließt, dass die oben genannten Anpassungen und Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden.

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 07.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Schwandorf. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Schwandorf, Ettmannsdorfer Str. 38/40, 92421 Schwandorf, Telefon: (09431) 730-0, E-Mail: schwandorf@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „2“. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Freundliche Grüße Florian Hofer Digital unterschrieben von Florian Hofer Datum: 2024.11.07 14:11:59 +01'00' Anlagen: Lageplan Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen	Sitz: Regensburg Amtsgericht Regensburg HRB 9476 Geschäftsführer Gudrun Alt Dr. Joachim Kabs Robert Pflügl Datum 7. November 2024

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 07.11.2024

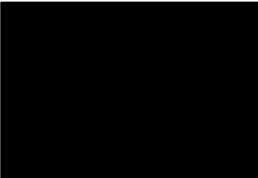
Abwägungs- und Beschlussempfehlung



Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands vom 06.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung																				
Allgemeine Angaben <table border="1"> <tr> <td>Stadt/Gemeinde/Amt</td> <td>Schwandorf</td> </tr> <tr> <td>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht</td> <td>Mail vom 18.10.2024</td> </tr> <tr> <td>☒ Flächennutzungsplan</td> <td>29. Änderung „Hans-Kraus-Allee“</td> </tr> <tr> <td>☐ Bebauungsplan</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“</td> </tr> <tr> <td>☐ sonstige Satzung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>☒ Beteiligung gem.</td> <td>§ 4 Abs. 1 BauGB</td> </tr> </table>	Stadt/Gemeinde/Amt	Schwandorf	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Mail vom 18.10.2024	☒ Flächennutzungsplan	29. Änderung „Hans-Kraus-Allee“	☐ Bebauungsplan		☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)		Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“		☐ sonstige Satzung		☒ Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsempfehlung: Der regionale Planungsverband bringt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor, sondern stellt nochmals, die bereits in der Begründung des Bebauungsplans ausgeführten Ziele dar. Er weist auf den Wegfall landwirtschaftlicher Flächen mit durchschnittlichen Erzeugerbedingungen hin, betont aber, dass das Vorhaben den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien entspricht, insbesondere den Erfordernissen die Bereitstellung eines vielfältigen, preisgünstiges und umweltverträglichen Energieangebots sicherzustellen (siehe S. 9 Begründung) Die Ziele der Regional- und Landesplanung sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits festgehalten und ausgeführt Die Hinweise entsprechender landwirtschaftlicher Fachstellen sollen berücksichtigt werden Beschlussempfehlung : Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf zur Bauleitplanung				
Stadt/Gemeinde/Amt	Schwandorf																				
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Mail vom 18.10.2024																				
☒ Flächennutzungsplan	29. Änderung „Hans-Kraus-Allee“																				
☐ Bebauungsplan																					
☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)																					
Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“																					
☐ sonstige Satzung																					
☒ Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB																				
Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Absender</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Arbeitsbereich Regionalplanung an der Regierung der Oberpfalz</td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td>Telefon/Telefax</td> </tr> <tr> <td>Daniela.Dichtler@reg-opf.bayern.de</td> <td>(0941) 5680-1820/- 91820</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter(in)</td> <td>Aktenzeichen</td> </tr> <tr> <td>Frau Dichtler</td> <td>ROP-SG24-8314.11-167-20-3</td> </tr> <tr> <td colspan="2">☐ Keine Bedenken</td> </tr> <tr> <td colspan="2">☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</td> </tr> </table>	Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange		Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord		Absender		Arbeitsbereich Regionalplanung an der Regierung der Oberpfalz		E-Mail	Telefon/Telefax	Daniela.Dichtler@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1820/- 91820	Bearbeiter(in)	Aktenzeichen	Frau Dichtler	ROP-SG24-8314.11-167-20-3	☐ Keine Bedenken		☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:		
Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange																					
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord																					
Absender																					
Arbeitsbereich Regionalplanung an der Regierung der Oberpfalz																					
E-Mail	Telefon/Telefax																				
Daniela.Dichtler@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1820/- 91820																				
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen																				
Frau Dichtler	ROP-SG24-8314.11-167-20-3																				
☐ Keine Bedenken																					
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:																					

noch Regionaler Planungsverband vom 06.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
☒ Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden. Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:	

noch Regionaler Planungsverband vom 06.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Regensburg, den 06.11.2024, gez. Dichtler D. Ort, Datum, Unterschrift	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Nürnberg vom 11.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<u>Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg</u> Großen Kreisstadt Schwandorf Amt für Planen und Bauen Spitalgarten 1 92421 Schwandorf Bearbeitung:  Telefon: Telefax: E-Mail: Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 11.11.2024 EVH-Nummer: Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  Betreff: Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes als Träger öffentlicher Belange; Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Bezug: Ihr Schreiben vom 18.10.2024 Anlagen: 0 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 18.10.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Bezüglich der o. g. Planung zur Bebauungsplanaufstellung mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aufgrund einer Entfernung des Bebauungsplanumgriffs zur Bahnlinie 5860,	Abwägungsempfehlung: Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken seitens des Eisenbahn-Bundesamtes. Das Planungsgebiet ist so weit von den Bahntrassen entfernt, dass keine Baumaschinen auch nur in die Nähe des Bahngeländes kommen. Die vorgebrachten Hinweise sind vorsorglich und dienen zur Kenntnis. Der Hinweis auf die Beachtung zur einer etwaigen Blendwirkung wurde durch ein mittlerweile vorliegendes Blendgutachten untersucht. Das mittlerweile vorliegende Blendgutachten kommt zu der Feststellung, dass von der geplanten PV Freiflächenanlage keine negativen Außenwirkungen auftreten. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend den Erkenntnissen des Gutachtens geändert und das gesamte Gutachten als Anlage der Begründung des Bebauungsplans angehängt. Die weiteren Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamtes dienen zur Kenntnis Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Nürnberg zur Kenntnis Er beschließt, dass die oben genannten Anpassungen und Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden.

noch Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg vom 11.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Regensburg Hbf – Weiden (Oberpf), von ca. 190 m insoweit keine Bedenken. Rein vorsorglich ergeben die im Folgenden aufgeführten Hinweise, die im Rahmen der o. g. Planung beachtet werden sollten: Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten. Eine Blendwirkung ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, eine ausdrückliche und sachverständig vertiefte Bestätigung dazu einzuholen. Bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung/Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.	

noch Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg vom 11.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Ferner weise ich darauf hin, dass die westlich zum Planungsbereich verlaufende Strecke Teil der Ausbaustrecke zum Vorhaben „Projektbündel 9: ABS München – Landshut – Obertraubling – Regensburg – Marktredwitz – Hof, ABS Mühldorf – Landshut, ABS Nürnberg – Schwandorf – Furth im Wald – Grenze D/CZ“ ist, wobei es sich um ein Projekt des Bedarfsplans für Bundesschienenwege handelt (Anlage zu § 1 BSWAG, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, lfd. Nr. 9). Bzgl. der weiteren Planungsinhalte und -details bitte ich Sie, sich direkt an die DB InfraGO AG, Bahnausbau Nordostbayern, Äußere Cramer-Klett-Str. 3, 90489 Nürnberg, als Vorhabenträgerin zu wenden. Weitere Informationen finden Sie ebenso im Internet: https://www.bahnausbau-nordostbayern.de/home.html Aus den Unterlagen zur o. g. Planung ist ersichtlich, dass die DB AG, DB Immobilien beteiligt wurde. Dies wird empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag 	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien vom 11.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
DB AG – DB Immobilien Barthstraße 12 80339 München Stadt Schwandorf Spitalgarten 1 92421 Schwandorf Barthstraße 12 CR.R 041 80339 München www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement Allgemeine Mail-Adresse: ktb.muenchen@deutschebahn.com Aktenzeichen: TOEB-BY-24-192668 11.11.2024 Ihr Zeichen/Datum/ Bearbeitung: Mail vom 18.10.2024, Herr Feller Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee sowie 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Beteiligung, gem. § 4 Abs. 1 BauGB Strecke 5860 Regensburg – Weiden / bei ca. km 40,15 – 40,33 / rechts der Bahn Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Bei dem geplanten Planverfahren sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Infrastrukturelle Belange: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen	Abwägungsempfehlung: Die Anlagen der Deutschen Bahn sind etwa 190m vom Planungsgebiet entfernt. Durch die künftige Photovoltaikanlage werden keine infrastrukturellen Belange der Bahn berührt. Das mittlerweile vorliegende Blendgutachten bestätigt, dass keine negativen Auswirkungen von der PV-Anlage ausgehen. Das Gutachten wird der Begründung zum Bebauungsplan als Anhang beigefügt Immobilienrelevante Belange der Bahn könne aufgrund der Entfernung (190m) nicht berührt werden Die weiteren versicherungstechnischen Hinweise und die Hinweise zu Bauten nahe der Bahn dienen zur Kenntnis. Bei den textlichen Festsetzungen werden die Hinweise um Punkt 7 Infrastrukturelle Belange und um Punkt 8 Hinweise für Bauten nahe der Bahn ergänzt. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der DB AG-DB Immobilien zur Kenntnis Er beschließt, dass die oben genannten Anpassungen und Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden.

noch DB AG – DB Immobilien vom 11.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Immobilienrelevante Belange: Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden. Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen Hinweise für Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.	

noch DB AG – DB Immobilien vom 11.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt! Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) – auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Schlussbemerkungen Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Baurechtteams, Frau Fischer, zu wenden. Mit freundlichen Grüßen DB AG – DB Immobilien Dennis i.V. Trobisch Digital unterschrieben von Dennis Trobisch Datum: 2024.11.11 16:47:35 +01'00' Meselina i.A. Fischer Digital unterschrieben von Meselina Fischer Datum: 2024.11.11 15:30:04 +01'00'	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 12.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung				
WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf. Stadt Schwandorf Postfach 1880 92409 Schwandorf per Email an bauleitplanverfahren@schwandorf.de <table><tr><td>Ihre Nachricht</td><td>Unser Zeichen 4-4622-SAD/Sf-35729/2024</td><td>Bearbeitung Christian Götz +49 (961) 304-497</td><td>Datum 12.11.2024</td></tr></table> — Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen. 1. Altlasten Im Vorhabensbereich liegen nach unseren Unterlagen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Altlastfläche bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor, jedoch befinden sich die Flurstücke in Nähe des Altlastenstandortes „Eisenbahn-Schwellenwerk“. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens Auffälligkeiten auftreten, besteht gemäß Art. 1 Bay-BodSchG eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.	Ihre Nachricht	Unser Zeichen 4-4622-SAD/Sf-35729/2024	Bearbeitung Christian Götz +49 (961) 304-497	Datum 12.11.2024	Abwägungsempfehlung: zu 2.1 Öffentliche Wasserversorgung/Grundwasserschutz Die Hinweise zum Bodenschutz bezüglich der Trägerkonstruktion und des Aufbaus der Trägerkonstruktion dienen zur Kenntnis. Die Pfähle haben je nach Erfordernis eine Länge von 1,20 bis 1,80m und liegen damit über dem im Bayernatlas benannten Grundwasserspiegel, der bezüglich Stau-/ Haftwasser sowie Grundwasser als „unbeeinflusst“ für den Bereich angegeben wird. Der Grad der Grundnässe liegt in der Kategorie in 0 bis 2m Tiefe bei über 20 dm, der Grad der gesättigten Wasserleitfähigkeit in 0 bis 1m Tiefe ist als mittel einzustufen. Dass die Pfähle mit 1,20m bzw. max. 1,80m Länge das Grundwasserniveau, das als „unbeeinflusst“ bewertet wird erreichen, ist laut den Angaben aus dem Bayernatlas zum Grundwasser- bzw Grundwasserschwankungsbereich, also unwahrscheinlich. Aus den Angaben des Bayer. Planungsatlases geht hervor, dass das Gebiet weder in einer Geländesenke noch in einem potentiellen Aufstaubereich liegt. Außerdem werden generell nur Pfosten mit Magnelis-Legierung, wie sie von den Herstellern als Standard bereits verwendet wird, eingesetzt In „Punkt 3.3 (der Begründung S.11 zum Bebauungsplan) Technische Ausführung der PV Anlage“ wird ausgeführt, dass Pfähle mit Magnelis Legierung verwendet werden, sodass auch von der Art der Legierung keine Gefahr ausgeht. Die Formulierung „feuerverzinkte“ Legierung(S.11) ist irreführend und wird deshalb in der Begründung gestrichen. Die Feuerverzinkung reagiert mit anderen verwendeten Metallen und hat somit negative Auswirkung, weshalb auf diese Art der Legierung, auf Nachfrage beim Hersteller, schon seit längerer Zeit verzichtet wird. Den Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes zur Trägerkonstruktion wird insofern entsprochen als in der Begründung die Bezeichnung feuerverzinkt überall herausgenommen wurde, da kein feuerverzinkter Stahl verwendet wird.
Ihre Nachricht	Unser Zeichen 4-4622-SAD/Sf-35729/2024	Bearbeitung Christian Götz +49 (961) 304-497	Datum 12.11.2024		

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 12.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
2.1 Öffentliche Wasserversorgung/ Grundwasserschutz Ein Anschluss des Vorhabens an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen. Bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Daher bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Über die vorherrschenden Grundwasserverhältnisse liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Daher weisen wir darauf hin, dass eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern auch aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht zulässig wäre, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. Wir empfehlen die Untergrundverhältnisse im Rahmen einer Baugrunduntersuchung vorab erkunden zu lassen, um Störungen des Bauablaufes zu vermeiden! Die Pflege der künftigen Anlagen bzw. Anlagenflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen. 2.2 Bodenschutz Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Nach Beendigung der Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung von allen Anlageteilen einschließlich der Kabel und andere Leitungen, so dass wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein soll. Mit dem Boden als Produktionsgrundlage ist daher umsichtig umzugehen, um die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzen zu können. In den Antragsunterlagen wird der vorkommende Bodentyp aus dem Umweltatlas Bayern beschrieben. Eine detaillierte Bodenfunktionsbewertung, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen hat nicht stattgefunden, so dass der Beleg für die Kriterien der Standortauswahl auf S. 5/6 bzgl. der Bodenfunktionen nicht nachvollziehbar dargelegt ist. Als Ausschlusskriterium werden auch Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen nach BBodSchG genannt. Dieses Kriterium wurde nicht betrachtet. Eine Bodenfunktionsbewertung ist daher nachzuholen. Hierfür verweisen wir auf den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Dieser ist erhältlich unter http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm.	In den textlichen Festsetzungen 1.3 bauliche Anlagen wird aufgenommen: „Es werden nur Pfosten mit Magnelis Legierung verwendet“ Ein umsichtiger Umgang mit der Fläche als „mögliche, künftige Produktionsgrundlage“, ist schon dadurch gegeben, dass der Boden künftig nicht mehr: - umgeackert und gedüngt wird, - durch Ernte- und Düngefahrzeuge nicht mehrfach im Jahr verdichtet und belastet wird - und eine entsprechende naturnahe Anpflanzung der Fläche vorgenommen wird. Ad 2.2. Die Rückbauverpflichtung und die darauffolgende Nachnutzung wird im städtebaulichen Vertrag eingehend geklärt und ist bereits unter Punkt 1.5 in den textlichen Festsetzungen festgesetzt. Die Bodenfunktion wird in Kap.8.2. der Begründung auf den Seiten 24 bis 27 ausführlich erläutert und stützt sich auf die Richtlinien des Leitfadens des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, sowie Angaben aus dem Umweltatlas Bayern und die in 2-jährigem Turnus wiederkehrenden Untersuchungen des LKP .Auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden ständig laufende Bodenuntersuchungen durchgeführt, sodass stets Kenntnis über Veränderung und Zustand des Bodens herrscht. Die letzte Untersuchung vom 10.5.2022 wird der Begründung zum Bebauungsplan als Anhang beigefügt. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens wird auch durch die einschlägigen Fachstellen als gering bewertet. (Siehe Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5.11.2024: „Der Boden im Plangebiet ist überwiegend Sand und weist eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Die Ackerzahlen liegen mit 21 bis 30 unter dem Landesdurchschnitt“) Der Boden ist stark vorbelastet durch Schwefel, nährstoffangereichert durch landwirtschaftliche Bearbeitung, dauerhafte Schadstoffeinträge durch die nahe gelegenen Industriegebiete, Bahnanlagen und Verkehrseinrichtungen, wie die Umgehungsstraße. Die Vorbelastungen sind also ein entscheidendes Ausschlusskriterium,

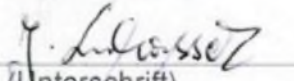
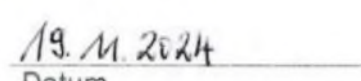
noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 12.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Geplant ist, die Trägerkonstruktion der Module aus feuerverzinktem Magnelis-Stahl zu erstellen. Sofern die Pfähle im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich zu liegen kommen, scheidet auch deren Einsatz ebenso wie rein verzinkte Pfähle aufgrund von Lösungsprozessen (Bodenfeuchte, Boden pH-Wert) aus und es sind zinkfreie Alternativen zu wählen. Durch die geologische Ausgangslage (kiesführende Sande) kann das Rammen der Pfähle erschwert werden. Auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar) wird hingewiesen und deren Beachtung angeraten. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Zum Schutz des Bodens ist im Vorfeld der Maßnahme bereits den Acker in eine Grünfläche umzuwandeln, damit sich eine stabile Pflanzendecke entwickeln kann. Dies dient zu einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung während der Errichtung der PV-Anlage. Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind geeignete Schutzvorkehrungen (Bereifung, Bodendruck) zu treffen. Der in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.1 genannte § 12 BBodSchV ist durch die Änderung der Bundesbodenschutzverordnung zum 01.08.2023 nicht mehr einschlägig. Es muss nun heißen „die materiellen Vorgaben der §§ 6-7 BBodSchV“. 3. Abwasserentsorgung, Versickerung Keine Einwände gegen das Vorhaben, ein Abwasseranschluss ist nicht vorgesehen.	Wie auch aus dem Regionalplan hervorgeht sind die Gebiete bereits vorbelastet. Die Planung entspricht also sowohl den Vorgaben aus dem LEP als auch dem Regionalplan (siehe Seiten 6 ff, insbesondere S.8ff in der Begründung) Das Kapitel Boden wurde überarbeitet und in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich behandelt und ergänzt.(Punkt 8.2 Seite 24 bis 27) Die Planung sieht keine Eingriffe vor, die den Boden im Vergleich zur derzeitigen Situation maßgeblich verändern. Es erfolgen keine großflächigen Versiegelungsmaßnahmen oder Abgrabungen. Insofern wird die Bodenstruktur nicht tiefgründig verändert Die weiteren Maßnahmen zur Bodenbehandlung dienen zur Kenntnis und wurden zum Teil bereits im vorigen Jahr durchgeführt (Acker in Grünfläche umwandeln um einen tragfähigen Boden für die Bauarbeiten zu erhalten) Der in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.1 genannte §12BBodSchV wird durch die Änderung vom 1.8.2023 geändert und durch die neue Bezeichnung „die materiellen Vorgaben der §§6-7 BBodSchV“ ersetzt Beschlussempfehlung Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Weiden nimmt der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf zur Kenntnis Er beschließt, dass die oben genannten Anpassungen und Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 12.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
4. Oberflächengewässer / Wild abfließendes Oberflächenwasser Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des vom Landesamt für Umwelt (LfU) ausgewiesenen wassersensiblen Bereichs. In unmittelbarer Nähe sind keine Fließgewässer vorhanden. Die orografisch linke Aue, des östlich in ca. 100m verlaufenden Fischseegrabens (Gewässer 3. Ordnung), liegt im Vergleich zur Fläche des Geltungsbereichs tiefer. Damit sind Gefahren durch Hochwasser in diesem Bereich nicht unmittelbar gegeben. Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können jedoch grundsätzlich überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Die Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut (vgl. www.umweltatlas.bayern.de) weist in dem Bereich keine Gefahren aus. Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des LfU wird nachdrücklich hingewiesen. 5. Zusammenfassung Mit der Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die angegebenen, fachlichen Vorgaben sind einzuhalten. Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Gez. Christian Götz, BOR Abteilungsleiter Landkreis Schwandorf	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 13.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung								
Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg Per E-Mail Große Kreisstadt Schwandorf Postfach 1880 92409 Schwandorf <table><tr><td>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht</td><td>Unser Zeichen ROP-SG24-8314.11-167-20-2</td><td>Bearbeiter(in) Frau Segerer</td><td>Regensburg 13.11.2024</td></tr><tr><td></td><td>E-Mail Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de</td><td>Telefon / Telefax (0941) 5680-1810/-91810</td><td>Zimmer-Nr. D 220</td></tr></table> Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XXIII „Sondergebiet Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ der Großen Kreisstadt Schwandorf mit 29. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitplandentwürfen der Großen Kreisstadt Schwandorf wie folgt Stellung: Die Stadt Schwandorf beabsichtigt im Süden der Kernstadt zwischen Bahnlinie und Hans-Kraus-Allee (Südtangente Schwandorf) ein Sondergebiet 'Photovoltaik' nach § 11 BauNVO auszuweisen. Parallel zur Bebauungsplanaufstellung soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,7 ha (einschl. Ausgleichsflächen) und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Bewertungsmaßstab Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsverbot gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Für das vorliegende Vorhaben sind insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) einschlägig:	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen ROP-SG24-8314.11-167-20-2	Bearbeiter(in) Frau Segerer	Regensburg 13.11.2024		E-Mail Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax (0941) 5680-1810/-91810	Zimmer-Nr. D 220	Abwägungsempfehlung: Die vorgebrachten Hinweise sind nahezu identisch mit denen des regionalen Planungsverbandes. Die Hinweise auf die Vorgaben des LEP wurden in der Abwägung bereits behandelt und entsprechend gewürdigt. Von mehreren Fachstellen wurde auf die geringe Bedeutung und Ertragsfähigkeit des Planungsgebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche verwiesen und auch die starke Belastung des Bereiches hervorgehoben, der laut Umweltatlas Bayern auch zum schwefelbelasteten Gebiet gehört.(S.7, 17,20,25) Gerade wegen des geringen Ertrags wurde die Fläche aufgegeben. Eine Agri-PV ist hier weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Die Nutzung als Ausgleichsfläche und Glatthaferwiese, wie vorgesehen, dient dem Umweltschutz weitaus besser Die Hinweise der entsprechenden Fachstellen werden entsprechend behandelt und gewürdigt. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz- höhere Landesplanungsbehörde zur Kenntnis Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord wird entsprechend gewürdigt Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung
Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen ROP-SG24-8314.11-167-20-2	Bearbeiter(in) Frau Segerer	Regensburg 13.11.2024						
	E-Mail Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax (0941) 5680-1810/-91810	Zimmer-Nr. D 220						

noch Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 13.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
LEP 1.1.3. Ressourcen schonen <i>(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.</i> LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen <i>(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</i> LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung <i>(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere</i> <i>- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung, (...).</i> LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien <i>(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</i> LEP 6.2.3 Photovoltaik <i>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</i> <i>(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</i> LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft <i>(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.</i>	

noch Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 13.11.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<u>Bewertung</u> Das Vorhaben trägt den o.g. LEP-Zielen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) Rechnung. Auch besteht am Standort durch die Nähe zur Südtangente eine Vorbelastung im Sinne des LEP-Grundsatzes 6.2.3. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach der PV-Förderkulisse (EEG) ist ebenfalls gegeben. Im Hinblick auf eine möglichst effiziente und multifunktionale Flächennutzung im Sinne von LEP G 1.1.3 und LEP-G 6.2.3 sollte jedoch noch näher geprüft werden, ob die Erzeugung von Solarstrom in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Agri-PV) erfolgen kann. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen gemäß LEP-Grundsatz 5.4.1 in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Bei der Beurteilung, ob die betroffenen Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (s. o.) sachgerecht gewichtet und ausreichend berücksichtigt werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Regionalplan Oberpfalz Nord wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord verwiesen. Sonstige Hinweise sind aus landesplanerischer Sicht nicht veranlasst. Mit freundlichen Grüßen gez. Monika Segerer	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e. V. vom 19.11.2024				Abwägungs- und Beschlussempfehlung	
Stellungnahme					
Name	Landesfischereiverband Bayern e.V. Lukassek Jürgen				
Anschrift	Mittenheimer Str. 4; 85764 Oberschleißheim				
Tel.:	089-6427266	Fax:		E-Mail:	poststelle@lfv.bayern.de
Zum Vorentwurf gebe ich folgende Stellungnahme ab: S. Flächenuntersuchungsplan für „SO Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“.					
Hinweis nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Datenerhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder sonstigen Interessen hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Falle kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.					
 (Unterschrift)			 Datum		
Abwägungsempfehlung: Der LFV weist auf seine Stellungnahme zum FNP hin und bestätigt, dass „sich im Plangebiet keine Still- und Fließgewässer und Umweltschutzgebiete befinden, (S17,24ff), der Boden, z.Zt. genutzt für Kartoffelanbau, wenig ertragreich ist. Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert. Das vorgesehene Gebiet enthält auch keine FFH-Naturschutz- Landschaftsschutz- oder Biotop- Flächen“. Diese Feststellungen wurden bereits in den Begründungen zum FNP als auch zum Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet. Der Landesfischereiverband erhebt keine Einwände gegen die Planung. Beschlussempfehlung: Die vom Landesfischereiverband vorgebrachten Hinweise dienen dem Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.					

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 11.02.2025	Abwägungs- und Beschlussempfehlung																		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Gemeinde <table border="1" data-bbox="147 699 1108 1235"> <tr> <td colspan="2">Große Kreisstadt Schwandorf</td></tr> <tr> <td>☐ Flächennutzungsplan</td><td>☐ mit Landschaftsplan</td></tr> <tr> <td colspan="2">☒ Neuaufstellung</td></tr> <tr> <td colspan="2">☐ Änderung Nummer</td></tr> <tr> <td colspan="2">für das Gebiet: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXIII der Stadt Schwandorf im Bereich Hans-Kraus-Allee als Sondergebiet „Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“, Begründung mit Grünordnungskonzept, Vorentwurf 08.08.2024</td></tr> <tr> <td colspan="2">☐ Bebauungsplan-Änderung</td></tr> <tr> <td colspan="2">für das Gebiet:</td></tr> <tr> <td colspan="2">☐ sonstige Satzung</td></tr> <tr> <td colspan="2">☒ Frist für die Stellungnahme bis: 11.02.2025 (Verlängerung)</td></tr> </table>	Große Kreisstadt Schwandorf		☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan	☒ Neuaufstellung		☐ Änderung Nummer		für das Gebiet: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXIII der Stadt Schwandorf im Bereich Hans-Kraus-Allee als Sondergebiet „Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“, Begründung mit Grünordnungskonzept, Vorentwurf 08.08.2024		☐ Bebauungsplan-Änderung		für das Gebiet:		☐ sonstige Satzung		☒ Frist für die Stellungnahme bis: 11.02.2025 (Verlängerung)		Abwägungsempfehlung: Das Vorhaben wurde mit der UNB mehrfach telefonisch abgestimmt. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ausführlich in der Begründung dargelegt. (Seite 14 ff Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen S.13, S.19ff) Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde erstellt und ist als Anlage 6 Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen sind in die saP aufgenommen. Die von der UNB angeführte Brutvogeluntersuchung insbesondere zur Ansiedlung von Feldlerche und Goldammer, bezog sich auf ein Gebiet nordöstlich des Planungsgebietes (um die alte Tongrube)..Aus der Dokumentation geht nicht hervor, dass das Plangebiet im Rahmen der Brutvogeluntersuchung explizit untersucht wurde. Eigene Ortsbegehungen von 2023 /2024 haben im Planungsgebiet keine Hinweise auf die potenzielle Anwesenheit von Feldlerche oder Goldammer ergeben. Sodass davon ausgegangen werden kann, dass hier derzeit keine Bestände vorhanden sind. Aufgrund der Worst- Case- Annahme wird von einem Brutvogelpaar ausgegangen für das In Abstimmung mit der UNB auf der Ausgleichsfläche A4 noch CEF 1 Flächen vorgesehen sind. Die genaue Erläuterung zu den Maßnahmen ist in der saP erfolgt. Der Hinweis auf eine CEF1 Fläche von 0,2ha als Blüh-und Brachflächenstreifen wird in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen. Um Bodenbrütern die Ansiedlung zu ermöglichen, wird eine Fläche am nördlichsten Rand der Ausgleichsfläche 4 als Blüh- und Brachfläche mit einer Größe von 0,2 ha in den Plan mit der entsprechenden Darstellung eingezeichnet. Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des LRA Schwandorf-Team 630 Naturschutz zur Kenntnis Er beschließt, dass die oben genannten Anpassungen und Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden.
Große Kreisstadt Schwandorf																			
☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan																		
☒ Neuaufstellung																			
☐ Änderung Nummer																			
für das Gebiet: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXIII der Stadt Schwandorf im Bereich Hans-Kraus-Allee als Sondergebiet „Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“, Begründung mit Grünordnungskonzept, Vorentwurf 08.08.2024																			
☐ Bebauungsplan-Änderung																			
für das Gebiet:																			
☐ sonstige Satzung																			
☒ Frist für die Stellungnahme bis: 11.02.2025 (Verlängerung)																			

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 11.02.2025	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Träger öffentlicher Belange Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer): Landratsamt Schwandorf, Team 630, untere Naturschutzbehörde, Wackersdorfer Straße 80, D-92421 Schwandorf ☐ Keine Äußerung ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Rechtlich verbindliche Anwendung der Anforderungen der bauplanungsrechtlichen/baurechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene des Bebauungsplans; Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch rechtlich verbindliche Festsetzungen in Text und Plan auf der Ebene des Bebauungsplanes; ☒ Rechtsgrundlage: Paragraph (Par.) 1 a und Par. 1 Absatz (Abs.) 6 Ziffer (Zi.) 7 BauGB Par. 39 Abs. 1 und 5, Par. 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5, (sofern Verbotstatbestände für ergänzend genannten Tierarten (bodenbrütende Vogelarten/Feldbrüter u.a.) einschlägig sind Par. 45 Abs. 7 BNatSchG, Zuständigkeit: Regierung der Oberpfalz)	

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 11.02.2025	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
☒ Möglichkeiten der Überwindung: Der geplante Solarpark liegt als Photovoltaik-Freiflächenanlage am südlichen Stadtrand von Schwandorf und im unmittelbaren Umgriff der Gemeindestraße mit Namen Hans-Kraus-Allee. Die gesamte Grundfläche soll 17.120 m² (mit 9.533 m² Anlagen-/Kraftwerkfläche und bauplanungsrechtliche Kompensationsfläche 7.587 m²) und die Grundstücke mit den Flurstücksnummer 1302/0 und 1302/1, Gemarkung (4760) Schwandorf, umfassen. Bei der aktuellen Flächennutzung handelt es sich um mehr oder minder intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. In der Bewirtschaftungssaison 2024 wurden die Offenlandfläche ackerbaulich, vermutlich mit Kartoffelanbau, genutzt. Aufgrund der aktuellen, weitgehend landwirtschaftlichen Nutzung der Planfläche ist im Bauleitplanungsverfahren zu prüfen, dass keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §§ 44 und 45 BNatSchG durch bauliche Maßnahmen verursacht werden. Dazu sind naturschutzrechtliche Angaben für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in den Antragsunterlagen vorzulegen. Das Artenschutzkonzept dieses Fachbeitrages ist auf Grundlage einer Kartierung streng beziehungsweise besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie oder mittels „Worst-Case-Betrachtung“ zu bearbeiten. Insbesondere folgende Artengruppen oder Einzelarten werden für das Vorhaben als bedeutsam erachtet: - Säugetiere mit Fledermäusen: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie zum Beispiel Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs oder Wildkatze, werden auf der Planfläche nicht erwartet, da keine entsprechenden Habitatausprägungen erwartet werden beziehungsweise die Tierarten im näheren Umgriff nicht vorkommen. Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Plangebiet ist eine Abschätzung zu möglichen Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse durchgeführt. Trotz der landwirtschaftlichen Intensivnutzung und der unmittelbaren Nähe zur Ortsstraße „Hans-Kraus-Allee“ wird eine gewisse Bedeutung der Planfläche als Fledermaus-Jagdhabitat und –Wanderachse (-Leitlinie) für wenige Arten vermutet. Im geplanten Solarpark sind keine tatsächlichen oder potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, wie Habitatbäume oder Höhlen, bekannt. Im Zuge der Abschätzung sind für diese Säugetier-Artengruppe negative Auswirkungen auszuschließen.	

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 11.02.2025	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
- Kriechtiere und Lurche: Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld auf extensiv genutzten Grünlandflächen oder Saumstrukturen noch vorkommen, sind auf der intensiv genutzten Ackerfläche nicht zu erwarten und sind nach einer Geländebegehung auch nicht bestätigt werden. Für Amphibien finden sich im Gebiet sowie dessen Umfeld keine geeigneten Gewässer als erforderliche Teillebensräume. Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie zum Beispiel Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch, lassen sich ebenfalls ausschließen, da diese im Landschaftsausschnitt nicht vorkommen beziehungsweise keine entsprechenden Habitate vorhanden sind. - Fische und Rundmäulern: Ein Vorkommen dieser Artengruppen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine geeigneten Wasserlebensräume zu finden sind. - Libellen: Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten, wie beispielsweise Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle, kann ausgeschlossen werden, da für diese Insektenarten entsprechende Lebensräume im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgriff fehlen. - Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter): Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Schmetterlingsarten, wie Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer, kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind und deren Futterpflanzen vor Ort nicht bestimmt wurden. - Käfer: Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten, wie Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit/Juchtenkäfer, Alpenbock, können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind. - Weichtiere: Vorkommen von wassergebundenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke,	

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 11.02.2025	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Gemeine Flussmuschel/Bachmuschel, können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gewässer-Habitate vorkommen. - Gefäßpflanzen: Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnpfarn, kann im betrachteten Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Landschaftsausschnitt nicht vorkommen oder keine entsprechenden Wuchsorte vorhanden sind. - Vögel, insbesondere Boden-brütende Arten/Feldbrüter, wie zum Beispiel Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rebhuhn, sind artenschutzfachlich zu untersuchen. Die avifaunistische Bearbeitung ist mit folgenden Datengrundlagen vorzunehmen: -- Knipfer, G. et al. (2024): Erfassung der Brutvögel im Stadtgebiet von Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, Bearbeitungszeitraum von April 2023 bis April 2024 -- Seidemann, E. et al. (2000): Faunistische Bestandserhebungen an der Naab zwischen Kallmünz und Burglengenfeld. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV), Hilpoltstein. 30 Seiten. Gefördertes GlücksSpirale-Projekt mit der Nummer 254, einsehbar unter https://www.die-natur-gewinnt-https://www.die-natur-gewinnt-immer.de/projekte/oberpfalz/schwandorf/projekt-254/ [Abruf am:03.05.2024] -- Woschée, R., Deichner, O. (2016): Wasser- und Naturerlebnisraum in der Stadt Schwandorf - Untersuchung der Flora und Wasserwirbellosenfauna. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des BUND Naturschutz, Nürnberg. 46 Seiten und Anhang. Gefördertes GlücksSpirale-Projekt mit der Nummer 804, einsehbar unter: https://www.die-natur-gewinnt-immer.de/projekte/oberpfalz/schwandorf/projekt-804/ [Abruf am: 03.05.2024] Neben diesen Artengruppen ist das Plangebiet auf am Ackerrand ausgebildete Nester/Lebensstätten von Ameisen, insbesondere von Waldameisen, hin zu untersuchen. Sofern (Wald-)Ameisennester im - oder am Rand des - Plangebietes vorkommen ist entweder ein Erhalt und bauseitiger Schutz nach DIN 18920 oder nachrangig eine Rettungs- oder Notumsiedlung mit der Ameisenschutzwerke Hirschberg zu planen und durchzuführen.	

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 11.02.2025	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Die Artenschutzbeläge sind mit Hilfe der ministeriellen Hinweis- und Vollzugsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, die auch in der „Themenplattform Planen und Genehmigen“ der Online-Informationsplattform „EnergieAtlas Bayern“ einseh- und herunterladbar sind, zu bearbeiten; vergleiche Internet unter folgender Adresse: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/naturschutz Zur Gewährleistung der biologischen Passierbarkeit einer eventuellen Zaunanlage um die technischen Anlagenflächen ist einerseits ein hinreichend bemessener Bodenabstand der Zaununterkante, und andererseits eine eventuelle Durchlässigkeit für wildlebende Säugetiere, wie Rehe, in Form eines „Reh schlupfes“ zu prüfen. Dazu ist von Planerseite mit dem örtlichen Jagdrevierinhaber in Kontakt zu treten.	

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 11.02.2025	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
Die geplante Errichtung des Solarparks verursacht einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Erholungseignung der Planfläche wird, wegen der geplanten Lage und Größenordnung, nicht erheblich beeinträchtigt. Anstelle der im Umweltbericht genannten Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Rundschreiben vom 10.12.2021) zur bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind die Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen (BMS vom 05.12.2024) für die Eingriffsausgleichsbilanzierung anzuwenden; vergleiche folgende IP-Adressen: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf und https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung und https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlichen_Eingriffsregelung_f%C3%BCr_PV-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf Sofern eine Minderung des Planungsfaktors für die Bauleitplanung angestrebt ist, ist die Quantität und Qualität der Eingriffs-vermeidenden und –mindernden Maßnahmen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde zu diskutieren und abzustimmen. ☒ Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Schwandorf, 11.02.2025 (Ort, Datum) Oliver Paul (Unterschrift, Dienstbezeichnung)	